

Satzung

des

MGV MehrGenerationenVerein Bad Wörishofen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **"MGV MehrGenerationenVerein Bad Wörishofen e. V."**
Er ist Träger des Mehrgenerationenhauses "Die Gute Stube". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Wörishofen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und der Wohlfahrts-
pflege durch die Zusammenführung von Menschen verschiedener Generationen sowie das
Betreiben einer Begegnungsstätte, um bestehende Vorurteile und Hemmschwellen zwi-
schen den Generationen abzubauen und Menschen jeden Alters und jeder Kultur durch
gezielte Projekte die soziale Teilhabe und die Integration zu erleichtern sowie sie zur Wei-
terentwicklung zu motivieren.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht, indem vom Verein zusammen mit der Stadt Bad Wörishofen -
vertreten durch die Frau/den Herrn 1. Bürgermeister -, dem Landkreis Unterallgäu und wei-
teren Zuschussgebern die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Mehr-
generationenhaus "Die Gute Stube" mit vorwiegend ehrenamtlich Tätigen zu betreiben und
seinen Bestand langfristig zu sichern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Betreiben eines offenen Tagestreffs für Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte;
 2. Angebot von Freizeitveranstaltungen für Jugendliche und alte Menschen
(z. B. Hausaufgabenbetreuung, Frühstück für Jung und Alt, Eltern-Kind-Gruppe);
 3. Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen (Kirche, Schule, Kreisjugendring,
Stadt etc.);
 4. Teilweise Zuwendung der Mittel an andere Körperschaften, die ebenfalls steuerbe-
günstigte Körperschaften sind oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur
Verwendung derer steuerbegünstigter Zwecke; der Verein kann sich auch an anderen
Einrichtungen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zugeben, eine Begründung ist nicht erforderlich. Eine Ablehnung ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn durch den Antragsteller der Vereinsfriede bzw. dessen positive Entwicklung gefährdet erscheint.
- (4) Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist am 1. Mai eines Jahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens ein Mal im Geschäftsjahr. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgt die Einladung der Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen bis zum Termin.
 - b) der Vorstand sie von sich aus wegen Erfordernissen des Vereinsinteresses einberuft (vgl. auch §10 Abs. 2); die Fristsetzung für die Einladung gilt entsprechend.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge auf Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand hat die Mitglieder über den Inhalt dieser Anträge mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob ein während der Debatte gestellter Antrag ein vorrangig zu behandelnder Antrag zur Geschäftsordnung ist. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und einer vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (6) Jedes natürliche und juristische Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Für Wahlen gilt darüber hinaus Folgendes: Haben bei Wahlen mehrere Kandidaten gleich viel meiste Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Nach dreimaliger Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Vereins ist in § 11 geregelt.
- (9) Alle Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Gäste und Medienvertreter sind nur mit Zustimmung des Versammlungsleiters zugelassen. Die Mitgliederversammlung wird dann ggf. in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil gegliedert.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vor jeder Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie mindestens 3 und höchstens 5 Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten kann.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden der/die 1. und/oder der/die 2. Vorsitzende vor Beendigung der Amtsperiode aus, so wird innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die für den Rest der Amtsperiode eine(n) neue(n) 1. und/oder 2. Vorsitzende(n) wählt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so bleibt der Posten für den Rest der laufenden Amtsperiode unbesetzt. Mehrmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung und Vorlage von Anträgen,
 - b) Erarbeitung von Strategien für die künftige Arbeit und praktische Maßnahmen,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Entscheidung über die Kooptation von weiteren Vorstandsmitgliedern, die allerdings nicht stimmberechtigt sind
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - h) Koordination des Betriebs im Mehrgenerationenhaus "Die Gute Stube",
 - i) Zusammenarbeit mit Medien und anderen Kooperationspartnern,
 - j) Durchführung von Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die zuständigen Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Die Mitglieder sind spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderungen zu informieren.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstands lädt die/der 1. Vorsitzende bzw. bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
 - (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (6) Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben. Die Niederschrift enthält Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse (besonders gekennzeichnet, z. B. durch Kursivdruck) und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Beendigung der Liquidation oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das gesamte verbliebene Vermögen auf die Stadt Bad Wörishofen über mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Projekte i. S. d. Vereinszwecks einzusetzen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. März 2008 errichtet und durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2015 neugefasst.

Bad Wörishofen, den 19. März 2015

MGV MehrGenerationenVerein Bad Wörishofen e.V.



Ilse Erhard
Vorsitzende

1. Ergänzung am 19. März 2015